

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 7. August 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über die Differenzpunkte, welche bei dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht zwischen beiden Kammern statt finden.

§. 30. c. Beschluß der 1. Kammer: „Derjenige, welcher sich vertreten zu lassen wünscht, muß sein desfallsiges Gesuch am Tage der Aushebung, oder spätestens binnen der darauf folgenden 8 Tage, bei der Recrutirungscommission anbringen, und auch in dieser Zeit das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in unzertrennter Summe an selbige einzahlen.“

Beschluß der 2. Kammer: „wenn er a) dazu schon vor Untersuchung der Diensttuchtigkeit entschlossen ist, an dem zur persönlichen Gestellung vor der Commission anberaumten Tage, b) sich dazu vor, oder c) nach der Auslosung bestimmt, am Tage der Loosziehung, oder spätestens binnen der darauf folgenden 8 Tage, bei der Recrutirungs-Commission anbringen, und auch in dem Falle a. an dem zur persönlichen Gestellung anberaumten Tage, so wie in den Fällen unter b. und c. in der daselbst angegebenen Zeit das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in unzertrennter Summe an selbige einzahlen.“

Vorschlag der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten, jedoch folgende abgekürzte Fassung anzunehmen: „a) wenn er sich der Untersuchung der Diensttuchtigkeit nicht unterwerfen will, an dem zur persönlichen Gestellung vor der Commission anberaumten Tage, b) außerdem aber am Tage der Loosziehung oder spätestens binnen der darauf folgenden nächsten 8 Tage, bei der Recrutirungs-Commission anbringen, und zu gleicher Zeit auch das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in unzertrennter Summe an selbige einzahlen.“

Mit der von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung erklärt sich Staatsminister v. Beschwitz zwar einverstanden, wünscht aber zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob die Schlußbestimmung nur auf den Fall unter b. passe, während sie sich doch auf den Fall sub a. beziehe, nach dem Worte „anbringen“ einen Punct gesetzt zu sehen und den neuen Satz so zu beginnen, „Zu gleicher Zeit“ u. Man genehmigt die Fassung der Deputation mit vorgedachtem Vorschlage einstimmig.

§. 30. d. Beschluß der 1. Kammer: Wenn ein Individuum wünscht, vor Erfüllung des 20. Lebensjahres seiner Militairpflicht Genüge zu leisten, — zu dem §. 7. c. erwähnten Fonds gezogen.

Beschluß der 2. Kammer: zu dem Stellvertretungs-fonds.“

Vorschlag der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

Man tritt der Abänderung der 2. Kammer einstimmig bei.

§. 35. Beschluß der 1. Kammer: Der Stellvertretungs-fonds ist einzig und allein zu Verschaffung von Einstehern be-

stimmt. Die Namen der Einsteller und Einsteher und die für letztere deponirten Einstandssummen sollen nach jeder Aushebung öffentlich bekannt gemacht werden. Die im gegenwärtigen Gesetze zu diesem Fonds gewiesenen Nebenzuflüsse sollen, so weit sie dazu ausreichen, bei jeder Recrutirung zu Einstellung von Stellvertretern, welche von der jedesmaligen Ersahmannschaft abzurechnen sind, verwendet werden.

Beschluß der zweiten Kammer: Nach der Fassung des Gesetzentwurfs vor den Worten: „die Namen“ eingeschaltet: „Die Verwendung der in denselben fließenden Gelder, so wie.“ — Statt: „Die im gegenwärtigen — bis — Ersahmannschaft“ gesetzt: „Die bei diesem Fonds sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen, so weit dieß ohne Benachtheiligung des Fonds selbst geschehen kann, bei jeder Recrutirung zu Einstellung von Stellvertretern, welche an der Gesamtzahl der auszuhebenden Mannschaften abzurechnen sind, verwendet werden.“

Vorschlag der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

Auf die Bemerkung des Staatsministers v. Beschwitz, daß hier, wo es sich von der Verwendung des Stellvertretungs-fonds handle, wohl auch die §. 5. sub c. getroffene Bestimmung zu berücksichtigen sein werde, wornach aus jenem Fonds auch die Stellvertreter derjenigen Söhne von Familien bezahlt werden sollten, welche bereits 2 oder resp. 1 Sohn durch den Militairdienst eingebüßt hätten, beschließt man einstimmig am Schlusse des §. in Parenthese die Worte einzuschalten: „(vergl. jedoch §. 5. sub c.)“, und es werden auch beide Abänderungen der 2. Kammer einstimmig genehmigt.

§. 36. Beschluß der 1. Kammer: u. „Für die der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt: u.

Beschluß der 2. Kammer: Die Worte: „der freien Uebereinkunft überlassene“ ausgeschieden.

Vorschlag der Deputation der 1. Kammer: Nebenstehende Worte beizubehalten.

Staatsminister v. Beschwitz erinnert gegen den hier von der Deputation ertheilten Rath, daß es im Kriege eigentlich keine Stellvertretung durch das Ministerium gebe, sondern letzteres nur zur Erleichterung des Geschäftes seine Vermittlung zwischen den Einstellern und Einstehern eintreten lasse. Es scheine daher, daß die im §. 36. enthaltenen Bestimmungen auch von der im Kriege durch das Ministerium vermittelten Stellvertretung gelten würden können, da außerdem eine große Ungleichheit unter den Rechten der Einsteller hervorgerufen werden würde.

Referent macht dagegen darauf aufmerksam, daß, wenn die Meinung des Staatsministers v. Beschwitz durchgehen sollte, der §. noch in mancher andern Beziehung Veränderungen würde unterliegen müssen.